

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Argentinischen Republik betreffend den Militärdienst

Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Argentinischen Republik,

vom Wunsche geleitet, im Geiste freundschaftlichen Übereinkommens die Schwierigkeiten zu beheben, die sich aus der militärischen Stellung derjenigen Personen ergeben, welche zugleich gemäss den argentinischen Gesetzen die argentinische Staatsangehörigkeit und gemäss den schweizerischen Gesetzen die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, haben folgende Bestimmungen vereinbart:

Artikel 1

Die in Argentinien geborenen, von schweizerischem Vater abstammenden Personen werden in Friedenszeiten vom Militärdienst, den sie auf Grund der schweizerischen Gesetze leisten müssten, befreit, sofern sie mit einem offiziellen argentinischen Dokument beweisen, dass sie der argentinischen Gesetzgebung über den Militärdienst nachgekommen sind.

Artikel 2

Die in Argentinien geborenen, von schweizerischem Vater abstammenden Personen werden in Friedenszeiten vom Militärdienst, den sie auf Grund der argentinischen Gesetze leisten müssten, befreit, sofern sie mit einem offiziellen schweizerischen Dokument beweisen, dass sie der schweizerischen Gesetzgebung über den Militärdienst nachgekommen sind.

Artikel 3

Die vorstehenden Bestimmungen berühren in keiner Weise den rechtlichen Status der unter die oben erwähnten Artikel fallenden Personen in bezug auf ihre Staatsangehörigkeit und Naturalisierung.

Artikel 4

Das vorliegende Abkommen soll ratifiziert und es sollen die Ratifikationsurkunden sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Es wird am Tage dieses Austausches in Kraft treten und solange in Kraft bleiben, als es nicht von einem der beiden Staaten auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die dazu gehörig Bevollmächtigten das gegenwärtigé Abkommen unterzeichnet. Geschehen in Buenos Aires am einunddreissigsten Oktober eintausendneunhundertsevenundfünfzig in zwei Exemplaren, das eine in französischer, das andere in spanischer Sprache; beide Texte sind gleichbedeutend.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft: Für die Argentinische Republik:

(gez.) **Fumasoli**

(gez.) **Alf. de Laferrère**

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Argentinischen Republik betreffend den Militärdienst

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1958
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.03.1958
Date	
Data	
Seite	528-529
Page	
Pagina	
Ref. No	10 040 130

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.